



FAQ für die medizinische und pflegerische Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine in München

Stand: 07.04.2022

Änderungen zur Vorversion in Rot

Inhalt

1	Unterschied „Registrierung“ und „Antragstellung“	2
2	Informationen zur Registrierung bei der Regierung von Oberbayern.....	2
3	Informationen zum Behandlungsschein für die ambulante und stationäre Behandlung ..	3
4	Leistungsumfang nach Asylbewerberleistungsgesetz	4
5	Ambulante Akutbehandlungen in Praxen	6
6	Ambulante Notfallbehandlung in Kliniken/ Bereitschaftspraxen.....	8
7	Ambulante und stationäre Anschlussheilbehandlungen	9
8	Zahnmedizinische Akutbehandlungen.....	9
9	Geplante Krankenhausaufenthalte.....	10
10	Stationäre Akutbehandlungen/ Notfallaufnahme	11
11	Verordnung von Arzneimitteln durch Arztpraxen.....	13
12	Pharmazeutische Versorgung	14
13	Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln	15
14	Impfungen.....	15
15	Medizinische Informationen zu Infektionskrankheiten (Tuberkulose, COVID-19).....	16
16	Beratung bei ungewollter Schwangerschaft	17
17	Geflüchtete Personen mit Pflegebedarf	18
18	Geflüchtete Personen mit Behinderungen.....	18
19	Weitere Leistungen für Geflüchtete.....	19
20	Dolmetscherdienste	20
21	E-Mail-Postfächer des Sozialreferats der LHM (zu AsylbLG)	20
22	Informationsblatt für Arztpraxen und Apotheken.....	21
23	Allgemeine Informationen und Auskünfte	22
24	Rückfragen/Anfragen	24

1 Unterschied „Registrierung“ und „Antragstellung“

Was genau ist unter „Registrierung“ und unter „Antragstellung“ einer geflüchteten Person zu verstehen?

Registrierung: Die Registrierung ist eine erkennungsdienstliche Erfassung und somit nur persönlich möglich.

Antragstellung: Benötigen Geflüchtete finanzielle Hilfen (Bargeld/ Unterkunft/ Krankenbehandlungsscheine) ist ein Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG erforderlich. Diesen Antrag können Geflüchtete derzeit beim Amt für Wohnen und Migration (bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, einem Hotel, einer Pension) oder bei den Sozialbürgerhäusern (Unterbringung in einer privaten Wohnung) stellen. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich persönlich, kann aber durch Bevollmächtigung einer anderen Person übertragen werden. In diesen Fällen benötigt der Bevollmächtigte die Original-Vollmacht und den Reisepass im Original.

Für das Vorgehen im Fall einer notwendigen stationären Krankenhausbehandlung siehe Kapitel 9.

2 Informationen zur Registrierung bei der Regierung von Oberbayern

Müssen sich die Geflüchteten registrieren lassen?

Alle Geflüchteten müssen sich innerhalb der ersten 90 Tage nach Ankunft in München mit ihren Kontaktdaten **bei der Regierung von Oberbayern** melden.

Zur Registrierung reicht zunächst eine E-Mail an:

Ukraine.regierung-oberbayern@reg-ob.bayern.de mit folgenden Daten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Kopie eines Ausweisdokuments
- Familienverband (Anzahl mitreisende Familienmitglieder)
- Adresse der aktuellen Unterkunft
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse).



Die Geflüchteten werden dann zeitnah kontaktiert, um einen Termin zum Registrieren zu vereinbaren. Wurden die Geflüchteten bereits bei ihrer Ankunft registriert, müssen sie keine E-Mail mehr schicken.

Wie lange können ukrainische Staatsbürger*innen ohne Visum in Deutschland bleiben?

Ukrainische Staatsbürger*innen können 90 Tage lang ohne Registrierung/ ohne Visum in Deutschland bleiben. Danach – oder wenn sie in Deutschland arbeiten wollen – brauchen sie eine Aufenthaltserlaubnis.

3 Informationen zum Behandlungsschein für die ambulante und stationäre Behandlung

Wie können Geflüchtete aus der Ukraine medizinische Leistungen in Anspruch nehmen?

Damit Geflüchtete kostenfrei Leistungen zur medizinischen Versorgung in Anspruch nehmen können, benötigen sie einen Behandlungsschein (Krankenschein) auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Diesen erhalten sie nach Antragstellung:

- Wenn Geflüchtete in einer **Privatwohnung in München untergebracht** sind, können sie diesen im zuständigen Sozialbürgerhaus beantragen. Welches Sozialbürgerhaus für die Beantragung zuständig ist, richtet sich nach ihrem Wohnort.
<http://www.muenchen.de/sbh>



- Wenn Geflüchtete in einer **Unterkunft oder in einem Hotel** untergebracht sind, können sie diesen beantragen im Amt für Wohnen und Migration, Werinherstr. 89, 81541 München.

Die Leistungen setzen mit Bekanntwerden der Notlage (in der Regel mit Antragstellung) ein, daher ist eine zeitnahe Antragstellung erforderlich.

Wie kann der Antrag auf einem Behandlungsschein gestellt werden?

Für die Beantragung des Behandlungsscheins ist keine Registrierung bei der Regierung von Oberbayern notwendig. Diese muss jedoch innerhalb der ersten 90 Tage nachgeholt werden.

Der Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG kann auch online gestellt werden. Dafür muss ein Kurzantrag ausgefüllt und eine Kopie der Pässe aller Familienmitglieder, für die Leistungen beantragt werden, beigelegt werden. Der Kurzantrag kann unter https://stadt.muenchen.de/infos/hilfen_fuer_gefluechtete_aus_ukraine.html heruntergeladen werden.



Den Antrag dann per E-Mail an s-iii-fluehi-gu.soz@muenchen.de schicken. Weitere notwendige Angaben sind: Name, Telefonnummer und Unterkunftsadresse.



Ist die Ausgabe von Behandlungsscheinen auch in der Gemeinschaftsunterkunft (GU) möglich?

Nein, da die Krankenscheine nur nach vorheriger Prüfung der Hilfebedürftigkeit (im Sinne des AsylbLG) ausgestellt werden können.

Wie lange ist der Behandlungsschein gültig?

Der Behandlungsschein ist für ein Quartal gültig und muss dann erneut ausgestellt werden.

Was ist bei Überweisungen zu Fachärzt*innen zu beachten?

Nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) ist bei Überweisungen zu Fachärzt*innen der Behandlungsschein zu kopieren und dem Überweisungsschein anzuhängen.

4 Leistungsumfang nach Asylbewerberleistungsgesetz

Wie werden die Leistungen für die medizinische Versorgung finanziert?

Die medizinische Versorgung wird über das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) finanziert. Flüchtende aus der Ukraine erhalten einen Aufenthaltstitel auf Basis des § 24 Aufenthaltsgesetz – damit ist der Bezug von Leistungen nach AsylbLG möglich. Die Krankenhilfe erfolgt gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG.

Ab wann können medizinische Leistungen über das AsylbLG in Anspruch genommen werden?

Eine Leistungsgewährung setzt mit Bekanntwerden der Notlage ein und nicht mit der Registrierung bei der Regierung von Oberbayern. Die Registrierung muss jedoch nachgeholt werden.

Welchen Leistungsanspruch haben Flüchtende aus der Ukraine bzw. welche Leistungen können abgerechnet werden?

Die medizinischen Leistungen umfassen auf Grundlage der §§ 4 und 6 AsylbLG. Nach § 4 AsylbLG besteht ein im Vergleich zu gesetzlich Krankenversicherten eingeschränkter Anspruch auf medizinische Versorgung:

- Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie Gewährung sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen
- Gewährung von ärztlicher und pflegerischer Hilfe und Betreuung, von Hebammenhilfe, sowie von Arznei-, Verband- und Heilmitteln für werdende Mütter und Wöchnerinnen

- sämtliche im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Entbindung erforderlichen medizinischen Hilfe- und Betreuungsleistungen, Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft, zur Schwangerschaftsvorsorge, sowie Hilfen während der Schwangerschaft und nach der Geburt
- Verabreichung von amtlich empfohlenen Schutzimpfungen
- medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen
- Versorgung mit Zahnersatz nur, soweit im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar

Leistungen können demnach bei akuten Erkrankungen und bei Schmerzzuständen gewährt werden. Der Leistungsumfang erstreckt sich auf die im Einzelfall notwendige ärztliche Behandlung, einschl. der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln.

Wie ist eine Akutbehandlung definiert?

Bei einer akuten Erkrankung handelt es sich um einen unvermutet auftretenden, schnell und heftig verlaufenden regelwidrigen Körper- oder Geisteszustand, der aus medizinischen Gründen der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung bedarf. Ob eine behandlungsbedürftige akute Erkrankung oder ein behandlungsbedürftiger Schmerzzustand vorliegt, wird ausschließlich durch die*den behandelnde*n Ärztin*Arzt festgestellt.

Durch das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit wird der Umfang der Behandlung auf das Wesentliche reduziert; es besteht somit kein Anspruch auf eine optimale und bestmögliche Versorgung. Der Leistungsumfang erstreckt sich nur auf die im Einzelfall unbedingt notwendige ärztliche oder zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln.

§ 6 AsylbLG – Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden,

- wenn im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich
- zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern

Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

Wie ist die Kostenübernahme für medizinische Behandlungen geregelt, die sich aus einer chronischen Erkrankung oder Behinderung ergeben?

Leistungen nach § 4 AsylbLG sind stets bei akuten Erkrankungen und bei Schmerzzuständen zu gewähren.

Chronische Erkrankungen, bedürfen – soweit sie aktuell keine Komplikationen verursachen – der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Landeshauptstadt München.

Chronische Erkrankungen können ausnahmsweise auch über den Behandlungsschein abgerechnet werden, wenn:

- die chronische Erkrankung mit Schmerzzuständen verbunden ist,
- ein akuter Krankheitszustand hinzukommt oder
- die chronische Erkrankung ohne Behandlung zu einem akuten Notfall wird.

Das gilt auch für schwere onkologische oder neurologische Fälle (z. B. ALS-Erkrankungen), die vermutlich nicht heilbar sind.

Umfasst die Krankenhilfe gemäß § 4 AsylbLG z.B. auch die Behandlung krebserkrankter Patient*innen, die eine Therapie benötigen (auch für den Fall, dass eine Heilung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist)?

Grundsätzlich bedarf es für eine Strahlentherapie (Kapitel 25 EBM) der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Landeshauptstadt München.

Wenn es sich jedoch um die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände handelt – insbesondere auch z.B. bei der Weiterführung einer schon begonnenen Krebsbehandlung – sind entsprechende Leistungen von § 4 AsylbLG abgedeckt.

5 Ambulante Akutbehandlungen in Praxen

Kann die ambulante Akutbehandlung auch bei noch ausstehender Registrierung bei der Regierung von Oberbayern erfolgen?

Bei ambulanten Akutbehandlungen (ärztlicher Notfall) vor einer Registrierung können die Leistungen nachträglich über das AsylbLG abgerechnet werden, sofern die Registrierung unverzüglich nachgeholt wird.

Ukrainische Flüchtende können in dringenden Fällen auch vor ihrer Registrierung einen Behandlungsschein erhalten. Auf diesem Behandlungsschein ist dann keine Versichertennummer eingetragen.

Kann eine Behandlung (im Notfall) auch ohne Behandlungsschein erfolgen?

Für die Krankenbehandlung eines ukrainischen Flüchtlings ist grundsätzlich stets die Vorlage eines Krankenscheins nötig. Im Notfall kann auch ohne Behandlungsschein behandelt werden. Der Behandlungsschein kann im Nachgang über die ärztliche Anzeige einer Eilbehandlung beim zuständigen Kostenträger, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Eilbehandlung, angefordert werden.

Ein Eilfall liegt vor, wenn eine Behandlung aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist und wenn der Leistungsträger - hier Landeshauptstadt München - nicht mit der Folge rechtzeitiger Hilfeleistung eingeschaltet werden kann.

Die KVB hat ein Anforderungsformular für einen Behandlungsschein („Ärztliche Anzeige einer Eilbehandlung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“) erstellt, das auf der Homepage heruntergeladen werden kann (<https://www.kvb.de/abrechnung/erstellung-abgabe-korrektur/besondere-kostentraeger/asylbewerberfluechtlinge/>).



Das ausgefüllte Formular kann an das Amt für Wohnen und Migration, Werinherstr. 89, 81541 München geschickt werden (Fax: 089/233-49060).



Ist die (hausärztliche) Arztpraxis für die Geflüchteten frei wählbar?

Ja! Die Arztpraxis ist frei wählbar, aber nur, wenn diese für „gesetzlich Versicherte“ zugelassen ist oder für „alle Kassen“. Zudem gilt die Beschränkung auf das Stadtgebiet München. Da die Landeshauptstadt München zur Abrechnung der Behandlungsscheine der Rahmenvereinbarung mit der KVB beigetreten ist, ist es notwendig, eine*n niedergelassene*n Ärztin*Arzt aufzusuchen, die/der mit der KVB abrechnet.

Im Internet kann gezielt nach Arztpraxen in München gesucht werden:

<https://dienste.kvb.de/arztuche/app/einfacheSuche.htm>.



Wie sind Fälle zu beurteilen, in denen die Krankenbehandlung durch einen Arzt ohne kassenärztliche Zulassung erfolgt?

Falls die Behandlung durch einen Arzt ohne kassenärztliche Zulassung erfolgt, kann die Behandlung nicht abgerechnet werden.

Wie erfolgt die Abrechnung der Behandlungskosten?

Die Abrechnung der Behandlungsscheine bei den niedergelassenen Ärzt*innen erfolgt, wie auch bei den übrigen gesetzlich Krankenversicherten, über die KVB.

Auch die Abrechnung der Kassenrezepte durch die Apotheken erfolgt analog der gesetzlich Krankenversicherten (siehe Kapitel 11).

Grundlage für die Behandlung gemäß § 4 AsylbLG ist stets ein von der jeweiligen Sozialhilfeverwaltung ausgestellter, gültiger Behandlungsschein. Dieser muss folgende Daten

enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und fünfstellige Kassenummer der Sozialhilfeverwaltung.

Welche Besonderheiten bestehen bei der Abrechnung bei fehlender Registrierung?

Auf diesem Behandlungsschein ist keine Versichertennummer eingetragen. Somit bleibt bei der Datenübernahme in das Praxisverwaltungssystem das Feld "Versichertennummer" frei. Auf dem Behandlungsschein ist die Kennzeichnungsziffer **99009** vermerkt, die bei der Abrechnung zusätzlich zu den übrigen anfallenden Abrechnungsziffern mit angegeben wird.

Zu Abrechnungsfragen siehe auch: www.kvb.de/abrechnung/erstellung-abgabe-korrektur/besondere-kostentraeger/asylbewerberfluechtlinge/.



Sind Überweisungen an weitere Behandler möglich?

Überweisungen können ohne erneute Anforderung eines Behandlungsscheins vorgenommen werden. Es genügt in Bayern, eine Kopie des vorliegenden Behandlungsscheins dem Überweisungsschein beizulegen. Für außerbayerische Kostenträger gelten gegebenenfalls abweichende Regelungen.

6 Ambulante Notfallbehandlung in Kliniken/ Bereitschaftspraxen

Wie erfolgt die Abrechnung von ambulanten Notfallbehandlungen in den Kliniken/ Bereitschaftspraxen?

Die Abrechnung einer ambulanten Notfallbehandlung in Kliniken/ Bereitschaftspraxen erfolgt über einen Notfall-/Vertretungsschein. Dieser wird nicht durch das Amt für Wohnen und Migration ausgestellt, sondern muss in den Kliniken bzw. Bereitschaftspraxen als Blankoschein vorhanden sein (zur Ansicht: www.praxisformulare.de/muster-19a-notfall/vertretungsschein).



Der vollständig ausgefüllte Notfall-/Vertretungsschein wird - mit der Kostenaufstellung - direkt an die hierfür zuständige Stelle bei der Landeshauptstadt München (Sozialreferat, S-GL-F/RW Orleansplatz 11, 81667 München) geschickt, da in diesen Fällen keine Abrechnung über die KVB erfolgt.

7 Ambulante und stationäre Anschlussheilbehandlungen

Welche Regelungen gibt es zu Anschlussheilbehandlungen (AHB)?

Bei einem geplanten Krankenhausaufenthalt erhält die/der Patient*in nach Vorlage des Einweisungsscheins, der durch den behandelnden niedergelassenen Arzt ausgestellt wird, für das Krankenhaus eine Zusicherung.

Sofern die/der Patient*in bereits laufend Leistungen nach dem AsylbLG bezieht, wird sodann eine Kostenübernahmeerklärung für das Krankenhaus ausgestellt.

Sofern die/der Patient*in noch keinen Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG gestellt hat, ist die Person zunächst durch die Sachbearbeitung zur Antragstellung aufzufordern.

Die Kostenübernahme erstreckt sich dabei auf die notwendigen vor- bzw. nachstationären oder teilstationären Behandlungen. Diese sind extra bei Rechnungsstellung aufzugliedern. Das heißt, sofern die Behandlung in demselben Krankenhaus stattfindet, umfasst die Kostenzusicherung an das Krankenhaus:

- Voruntersuchungen
- die Therapie / den operativen Eingriff an sich sowie
- die Anschlussheilbehandlung.

Die Anschlussheilbehandlung ist von der Kostenzusicherung an das Krankenhaus abgedeckt, sofern die Anschlussheilbehandlung in demselben Krankenhaus stattfindet.

Sofern zum Zwecke der Anschlussheilbehandlung ein Krankenhauswechsel stattfindet, müsste das „neue“, nunmehr zuständige Krankenhaus einen Antrag auf Kostenübernahme beim Amt für Wohnen und Migration des Sozialreferats stellen und dem Amt dabei zusätzlich

- die Verordnung über die Notwendigkeit der Anschlussheilbehandlung sowie
- den Bericht zukommen lassen, dass die Anschlussheilbehandlung erforderlich ist.

Sodann kann auch für das „neue“ Krankenhaus eine Kostenzusicherung erstellt werden.

8 Zahnmedizinische Akutbehandlungen

Können Geflüchtete aus der Ukraine eine zahnmedizinische Behandlung in Anspruch nehmen?

Der Leistungsrahmen für die Patient*innen aus der Ukraine umfasst nur die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände notwendigen Kosten.

Eine Versorgung mit Zahnersatz ist nur möglich, wenn sie im Einzelfall unaufschiebbar ist. Die Kostenübernahme für prothetische Leistungen sind nach dem dazu erforderlichen Behandlungsplan gesondert zu beantragen. Eine Kostenübernahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung möglich.

Für die zahnmedizinische Behandlung sollen Zahnbehandlungsscheine für die niedergelassenen Zahnarztpraxen benutzt werden. Diese gelten nur innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt München.

Der Zahnbehandlungsschein gilt nicht für Überweisungen. Ist eine Behandlung/Untersuchung durch eine*n andere*n Zahnärztin*Zahnarzt notwendig, stellt das Amt für Wohnen und Migration einen weiteren Zahnbehandlungsschein aus.

Ist es aus besonderen Gründen nicht möglich, eine*n Patientin*Patienten zur Ausstellung eines weiteren Scheines an das Amt für Wohnen und Migration zu verweisen, kann die/der erstbehandelnde Zahnärztin*Zahnarzt einen Überweisungsschein ausstellen. Das Amt für Wohnen und Migration, Werhinerstr. 89, 81541 München) hiervon sofort zu unterrichten (Fax: 089/233-49060).



Während der Gültigkeit des Zahnbehandlungsscheins ist ein Zahnarztwechsel nur mit schriftlicher Genehmigung des Amtes für Wohnen und Migration nach Anhörung der behandelnden Zahnärztin/ des behandelnden Zahnarztes möglich.

Welche zahnärztlichen Behandlungen werden übernommen?

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns hat auf seiner Homepage die Leistungen nach dem AsylbLG aufgelistet. www.kzvb.de/wichtig-aktuell/ukraine



Wie erfolgt die Abrechnung der Behandlungskosten?

Für Leistungen durch Zahnärztinnen/Zahnärzte besteht Anspruch auf Vergütung nach den am Ort der Niederlassung der Zahnärztin oder des Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 SGB V.

Die Abrechnung der Zahnbehandlungsscheine bei den niedergelassenen Ärzt*innen erfolgt, wie auch bei den übrigen Krankenversicherten, über die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZVB).

9 Geplante Krankenhausaufenthalte

Wie ist das Vorgehen bei geplanten Krankenhausaufenthalten von Geflüchteten?

Nach Vorlage des Einweisungsscheins erhält die/der Geflüchtete eine Kostenzusicherung für das Klinikum von der Landeshauptstadt München (siehe Kapitel 3).

10 Stationäre Akutbehandlungen/ Notfallaufnahme

Wie wird die Kostenübernahme bei stationären Akutbehandlungen beantragt?

Das Krankenhaus sendet einen Kostenübernahmeantrag (KÜ-Antrag, vollständig ausgefüllt und wenn möglich mit Kopien des Ausweises/Aufnahmescheins) an das Amt für Wohnen und Migration, Werinherstr. 89. 81541 München oder per Fax: 089/233-49060.



Wird es den Kostenübernahmeantrag (KÜ-Antrag) auch in ukrainischer Sprache geben?

Nein, den Kostenübernahmeantrag wird es nicht in Ukrainisch geben.

Wird es den Kostenübernahmeantrag (KÜ-Antrag) auch in verkürzter Form geben?

Nein, den Kostenübernahmeantrag wird es nicht in verkürzter Form geben.

Wie ist damit umzugehen, wenn nur Teilinformationen im Kostenübernahmeantrag erhoben werden können, weil Informationen bei Patient*innen nicht bekannt sind, z. B. aufgrund von sprachlichen Barrieren o. ä.?

Sollten Informationen zu einem Kostenübernahmeantrag (KÜ-Antrag) fehlen, ermittelt das Amt für Wohnen und Migration fehlende Informationen. Es ist dabei auf die Mitwirkung der Kund*innen angewiesen.

Welche Fristen sind im Zusammenhang von ambulanten und stationären Behandlungen Geflüchteter aus der Ukraine zu beachten? Wann sollte der Kostenübernahmeantrag (KÜ-Antrag) spätestens eingereicht werden?

Der KÜ-Antrag sollte innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden.

Bei stationärer Behandlung von Geflüchteten in einem Krankenhaus – wer hat die Krankenhauskosten zu tragen, falls

- **die/der Geflüchtete ihrer/seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt?**
Kommt die geflüchtete Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach und kann die Hilfebedürftigkeit nicht eindeutig festgestellt werden, muss der Antrag auf Kostenübernahme der Krankenhauskosten von Seiten des AsylbLG abgelehnt werden.
- **die/der Geflüchtete nach der Behandlung (vor Verbescheidung) in ein anderes Bundesland verteilt wird?**
Trotz Verteilung bleibt die Landeshauptstadt München (Amt für Wohnen und Migration) zuständige Leistungsbehörde.
- **die/der Geflüchtete nach der Behandlung (vor Verbescheidung) umzieht?**
Trotz Umzug bleibt die Landeshauptstadt München (Amt für Wohnen und Migration) zuständige Leistungsbehörde.

- **die/der Geflüchtete nach der Behandlung (vor Mitwirkung) ins Ausland ausreist?**
Trotz Ausreise bleibt die Landeshauptstadt München (Amt für Wohnen und Migration) zuständige Leistungsbehörde. Dazu sollten die Leistungserbringer alle erforderlichen Unterlagen vorlegen können (z.B. vollständig ausgefüllte Anträge, Kopie Pass).
- **die/der Geflüchtete nach der Behandlung (vor Mitwirkung) verstirbt?**
Konnte die Hilfebedürftigkeit der geflüchteten Person (im Sinne des AsylbLG) vor deren Tod noch nicht zweifelsfrei festgestellt werden, können die Kosten nicht über das AsylbLG übernommen werden.

Könnte das behandelnde Krankenhaus in den vorweg genannten Fällen die Registrierung und Antragstellung für die geflüchtete Person vornehmen?

Registrierung: Die Registrierung ist eine erkennungsdienstliche Erfassung und somit nur persönlich möglich.

Antragstellung: Für Antragstellung ist im Ausnahmefall keine persönliche Vorsprache erforderlich. Der schriftliche Antrag (Kurzantrag) kann auch im Krankenhaus ausgefüllt und unterschrieben werden. Dem Kurzantrag ist eine Kopie des Reisepasses beizufügen.

Wie lange dauert die Bearbeitung des Kostenübernahmeantrags?

Das Amt für Wohnen und Migration prüft – vor allem wenn es sich um einen noch unbekanntem Fall handelt – zuerst, ob die Voraussetzungen des AsylbLG erfüllt sind (Personenkreis, Zuständigkeit, Bedürftigkeit).

Eine zeitnahe Antwort erfolgt meist nicht, da von der Patientin/ vom Patienten noch weitere Angaben bzw. Unterlagen erforderlich sind und diese erst eingeholt werden müssen. Die Bearbeitung kann daher auch mehrere Wochen dauern.

Ist die stationäre Akutbehandlung auch bei noch ausstehender Registrierung bei der Regierung von Oberbayern möglich?

Bei stationären Akutbehandlungen (ärztlicher Notfall) vor einer Registrierung der geflüchteten Person können Kliniken die Leistungen nachträglich abrechnen, sofern die Registrierung unverzüglich nachgeholt wird.

Wie ist das Vorgehen bei Einlieferung mit dem Rettungsdienst?

Bei Personen, die über einen Rettungsdienst in ein Krankenhaus eingeliefert werden, wird die Notlage mit Übersendung des Kostenübernahmeantrags des Rettungsdienstes bekannt. Trotzdem muss auch vom Klinikum ein Antrag auf Kostenübernahme erfolgen.

Wie kann die Kostenübernahme für bewusstlose Personen beantragt werden?

Wenn jemand bewusstlos in ein Krankenhaus aufgenommen wird, kann der Kostenübernahmeantrag durch das Klinikum trotzdem erfolgen (und somit das Bekanntwerden der Notlage auslösen).

Die im Antrag abgefragten Angaben können in einem solchen Fall natürlich nicht vollständig vom Klinikum erhoben werden. Sollte der Zustand des/der Patient*in sich nicht bessern, ist eine gesetzliche Betreuung erforderlich.

In Fall einer Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung bitte an die Betreuungsstelle des Sozialreferates wenden (<https://stadt.muenchen.de/infos/betreuungsstelle.html>).



Werden auch die Behandlungskosten für (pädiatrische) Patient*innen mit schweren onkologischen oder neurologischen Erkrankungen übernommen, die vermutlich nicht geheilt werden können?

Ja, diese Kosten werden ebenfalls über das AsylbLG finanziert, sofern eine Registrierung und ein Kostenübernahmeantrag vorliegen (siehe Kapitel 3).

Werden auch die Behandlungskosten bei voraussichtlich sehr langen stationären Aufenthalten, wie bspw. zur Tuberkulosebehandlung bei Vorliegen von Antibiotikaresistenzen, übernommen?

Ja, auch in diesen Fällen übernimmt die Landeshauptstadt München die Behandlungskosten. Auch Fachkliniken, wie beispielsweise Lungenfachkliniken, können eine Kostenübernahme beantragen. Es ist zwischen einer Notfallaufnahme (Procedere siehe oben) und einem geplanten stationären Aufenthalt zu unterscheiden (siehe Kap. 3 und 9).

Wohin können sich die Kliniken bei nicht eindeutiger Lage zur Finanzierung der medizinischen Versorgung wenden?

In diesen Fällen können Sie sich per E-Mail an das Sozialreferat der Landeshauptstadt München wenden: s-iii-fluehi-gu.soz@muenchen.de



11 Verordnung von Arzneimitteln durch Arztpraxen

Wie verordnen behandelnde Ärzt*innen bzw. Zahnärzt*innen verschreibungspflichtige Arzneimittel an Geflüchtete?

Die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände zu gewährenden ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen schließen nach § 4 Abs. 1 S. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln ein.

Vom Leistungsumfang des AsylbLG sind grundsätzlich nur verschreibungspflichtige Arzneimittel umfasst. Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Zahnärztin/der behandelnde Zahnarzt verordnet das benötigte verschreibungspflichtige Arzneimittel auf Rezept (auch Privat Rezept möglich). Das Rezept ist entsprechend kenntlich zu machen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass am oberen Rand des Rezepts der **Kostenträger (LHS München VKNR 63803 KT-Abrechnungsbereich 08)** eindeutig bezeichnet wird.

12 Pharmazeutische Versorgung

Welche Kostengrenzen gelten für besonders kostenintensive Arzneimittel?

Sofern in Einzelfällen in der ambulanten Versorgung die ärztliche Verordnung von besonders kostenintensiven Arzneimitteln erfolgt (ab einem Erstattungsbetrag von 1.000 Euro pro Arzneimittel) sind die Apotheken vor der Abgabe des Produktes gehalten, mit der Landeshauptstadt München Rücksprache zu halten.

Können Medikamente, die derzeit in Deutschland nicht lieferbar sind, wie z. B. Tamoxifen, importiert werden? Worauf muss dabei die*der verschreibende Ärztin*Arzt bzw. die Apotheke achten?

Dem Sozialreferat müssen dazu zunächst die ärztliche Verordnung für das bezeichnete Medikament sowie die zu erwartenden Kosten für das Medikament vorgelegt werden. Sofern das Medikament zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände für die/den Patientin*Patienten erforderlich ist, kann nach Prüfung der vorzulegenden Unterlagen (ärztliche Verordnung und die zu erwartenden Kosten für das Medikament) sodann eine Kostenzusicherung für die Übernahme der für das Medikament anfallenden Kosten ausgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Kostengrenzen für besonders kostenintensive Medikamente hingewiesen (s. Frage „Welche Kostengrenzen gelten für besonders kostenintensive Arzneimittel?“)

Müssen Geflüchtete für Medikamente eine Zuzahlung leisten?

Nein, von der Zuzahlung für verschreibungspflichtige Medikamente ist die geflüchtete Person für die Dauer des Behandlungsscheines befreit.

Werden die Kosten für rezeptfreie Medikamente, sogenannte OTC-Arzneimittel (over-the-counter) auch übernommen?

Die Kosten für OTC-Arzneimittel hat die geflüchtete Person selbst zu tragen. Eine Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt München kommt in diesen Fällen grundsätzlich nicht in Betracht. Ausnahmen: Die Kosten für ein OTC-Arzneimittel werden durch die Landeshauptstadt München übernommen, wenn das Arzneimittel auf der OTC-Ausnahmeliste steht oder eine sonstige Ausnahme gemäß § 34 SGB V vorliegt. Insbesondere gelten die dort geregelten Ausnahmen bei der Behandlung von Kindern, sowie der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen (§ 34 Abs. 1 Satz SGB V) entsprechend.

13 Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln

Können auch Heil- und Hilfsmittel für Geflüchtete verordnet werden?

Wenn ein ärztliches Attest vorliegt, das die medizinische Notwendigkeit bescheinigt, können Heil- und Hilfsmittel bis zu einer Grenze von 250 € ohne Zustimmung des Sozialreferats besorgt werden. Bei einem Wert über 250 € muss vorab die Zustimmung des Sozialreferats eingeholt werden.

Werden die Kosten für die Versorgung mit einer Brille (inkl. Überweisung Augenärzt*in) übernommen?

Brillengläser für Erwachsene über 2 Dioptrien und alle Brillen für Kinder können bei Vorliegen der Leistungsberechtigung nach Asylbewerberleistungsgesetz verordnet werden.

14 Impfungen

Welche Impfungen sollten Geflüchtete erhalten?

Es sollten ihnen frühzeitig alle Impfungen angeboten werden, die die Ständige Impfkommission (STIKO) für die in Deutschland lebende Bevölkerung empfiehlt. Ein aktueller Impfschutz ist entscheidend, um die Gesundheit von Menschen, die ggf. zeitweise auf engem Raum leben müssen, individuell zu schützen und Ausbrüche zu verhindern. Die Impfeempfehlungen sind für die jeweilige Altersgruppe zu berücksichtigen.

Weitere Infos (PDF) können auf der Homepage des Robert Koch Instituts heruntergeladen werden: www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Stichwortliste/F/Flucht_empfohlene_Impfungen.html



Können Geflüchtete Schutzimpfungen gegen COVID-19 in Anspruch nehmen?

Bisher hat die STIKO empfohlen, dass alle Personen, die im Ausland mit nicht in der EU zugelassenen Impfstoffen geimpft worden sind, eine erneute Impfserie mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff erhalten sollen.

Nach neuesten Daten zur guten Wirksamkeit einer Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff nach Grundimmunisierung mit einigen anderen Impfstoffen, hat die STIKO ihre Empfehlungen angepasst. Sie empfiehlt Personen, die eine vollständige Grundimmunisierung oder eine Grundimmunisierung plus eine Auffrischimpfung mit einem inaktivierten Ganzvirusimpfstoff, beispielsweise mit Sputnik V oder Covilo von Sinopharm, erhalten haben, **eine 1-malige mRNA-Impfstoffdosis im Abstand von ≥ 3 Monaten** zur vorangegangenen Impfstoffdosis.

Alle Details können hier nachgelesen werden: www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Stichwortliste/F/Flucht_empfohlene_Impfungen.html



Können die Schutzimpfungen gegen COVID-19 abgerechnet werden?

Die Kosten für Impfungen gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) werden erstattet und Impfstoffe können aus dem zu Lasten des GKV bezogenen Sprechstundenbedarfs entnommen werden.

15 Medizinische Informationen zu Infektionskrankheiten (Tuberkulose, COVID-19)

Wie ist die epidemiologische Situation der Tuberkulose in der Ukraine?

Zur aktuellen epidemiologischen Situation der Tuberkulose in der Ukraine gibt der Global Tuberculosis Report 2021 der WHO folgende Hinweise:

- Die geschätzte Tuberkulose-Inzidenz in der Ukraine war im Jahr 2020 mit ca. 73/100.000 Bevölkerung um das ca. 13-fache höher als in Deutschland (geschätzte TB-Inzidenz in Deutschland: 5,5 pro 100.000).
- Besonders besorgniserregend in der Ukraine ist die sehr hohe Inzidenz der Antibiotika-resistenten Tuberkulose: Von den in der Ukraine im Jahr 2020 insgesamt 17.533 gemeldeten Tuberkulose-Fällen wurden 97% auf Rifampicin Resistenz getestet. Mit 4257 diagnostizierten Rifampicin-resistenten Fällen ergab sich hier eine MDR/RR Tuberkulose Rate von ca. 25% (Zum Vergleich: in Deutschland 2,7%).
- Der Anteil von sogenannter pre-XDR und XDR Tuberkulose (d. h. Tuberkulose mit erweiterter Multiresistenz, deren Behandlung oft sehr schwierig - in jedem Fall sehr langwierig - ist) ist in der Ukraine außergewöhnlich hoch, den aktuellen Zahlen zufolge liegt sie bei 6,9% (In Deutschland: 0,1%).

Wir bitten vor diesem Hintergrund darum, in der Versorgung von Geflüchteten auch diese Thematik besonders im Blick zu halten.

Wohin können sich Geflüchtete mit bekannter oder durchgemachter Tuberkuloseinfektion zur Beratung wenden?

Wenn eine Tuberkuloseerkrankung besteht oder in den letzten zwei Jahren eine Tuberkulose-Behandlung stattfand, wenden sich Geflüchtete zur Beratung an das Gesundheitsreferat unter Telefon 089 233-66878. Gegebenenfalls können sich die Ukrainer*innen auch untersuchen lassen. Es werden auch Medikamenten-Kontrollen angeboten.

Wo gibt es Informationen zur Infektionskrankheit Tuberkulose (auch in Ukrainisch)?

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat den Flyer "Tuberkulose rechtzeitig erkennen und behandeln" in ukrainischer Sprache herausgegeben, der unter folgender Adresse herunterzuladen oder (kostenfrei) zu bestellen ist:

<https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/gesundheit.htm>



Informationsmaterial in ukrainischer und russischer Sprache wird auch angeboten unter

<https://www.explaintb.org/?lang=uk>



Wo gibt es Informationen zur Coronavirus-Infektion und zur Impfung?

Informationen zu COVID-19 und zur Corona-Impfung/ Ви ще не вакциновані? Не проблема!

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/#ukraine>



16 Beratung bei ungewollter Schwangerschaft

Was müssen Ukrainerinnen beachten, die den Wunsch haben, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen?

Wenn Ukrainerinnen einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen, müssen sie sich in Deutschland zunächst an einer staatlich anerkannten Beratungsstelle beraten lassen (Pflichtberatung nach § 219 StGB).

Eine Übersicht über alle Münchner Schwangerschaftsberatungsstellen und ihre Angebote gibt es hier: <https://www.schwangerinmuenchen.de/> QR-Code



In der Beratung erhalten die Schwangeren alle Informationen, die für den Schwangerschaftsabbruch relevant sind. Die Beratungsfachkraft unterstützt bei Bedarf auch bei der Suche nach einer Praxis für den Abbruch und erklärt das Verfahren zur Kostenübernahme.

Nach der Pflichtberatung ist ein Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Schwangerschaftswoche möglich.

Alle staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in München arbeiten bei Bedarf mit Dolmetscherinnen, selbstverständlich auch in Ukrainisch.

17 Geflüchtete Personen mit Pflegebedarf

Wie kann die Kostenübernahme für eine vollstationäre Pflege beantragt werden?

Die Antragsbearbeitung zur Kostenübernahme der vollstationären Pflege von ukrainischen Geflüchteten ist erfolgt im Sozialreferat der Landeshauptstadt München im Amt für Wohnen und Migration.

Die Anträge können per Post an das

Amt für Wohnen und Migration

S-III-MF/A/WH

Werinherstr. 89

81541 München geschickt werden oder per E-Mail gestellt werden:

s-iii-fluehi-qu.soz@muenchen.de



Der Antrag kann durch den Kliniksozialdienst (o.ä.) bei obengenannter Adresse formlos erfolgen, wenn vorher ein Antrag auf Asylbewerberleistungen gestellt wurde.

18 Geflüchtete Personen mit Behinderungen

Wie ist die Kostenübernahme für medizinische Behandlungen, die sich aus einer Behinderung ergeben, bei den Geflüchteten geregelt?

Liegt eine Behinderung i.S.v. § 2 SGB IX vor, so muss diese mit fachärztlichen Gutachten belegt werden. Danach muss der gewünschte Bedarf durch Fachstellen (Behinderteneinrichtungen, Sozialarbeit, Psychiatrischer Dienst usw.) festgelegt werden. Die Unterlagen werden durch das Gesundheitsreferat beurteilt. Wird ein Bedarf festgestellt, können die Kosten übernommen werden.

Es muss jedoch beachtet werden, dass medizinische Leistungen über den Krankenschein bzw. Kostenübernahme bei stationären Einrichtungen abgerechnet werden. Leistungen für die Behinderung sind nur möglich aus dem Leistungskatalog SGB IX. SGB IX wird im Bereich des AsylbLG nicht angewandt, sondern es werden nur die Hilfearten und Maßnahmen übernommen. Als Rechtsgrundlage für Hilfen bei Menschen mit Behinderungen ist § 6 AsylbLG anzuwenden.

Für welche Leistungen ist das Asylbewerberleistungsgesetz zuständig und für welche die Eingliederungshilfe? Haben Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz darauf Anspruch?

Für alle Hilfen (Krankenpflege, Hilfe zur Pflege, sogen. Eingliederungshilfe) ist das Amt für Wohnen und Migration zuständig. Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB IX besteht nicht, jedoch können entsprechende Hilfen nach dem AsylbLG beantragt werden. Der Bezirk Oberbayern ist nie zuständiger Leistungsträger.

Wie verhält es sich mit Leistungen zur Versorgung bei Menschen mit Behinderungen? Wie ist der Weg, um diese zu erhalten?

Pflegeleistungen für Menschen mit Behinderungen werden durch den Medizinischen Dienst Bayern festgelegt.

Weitere Hilfen für Menschen mit Behinderungen nach den Leistungen des SGB IX können zusätzlich gewährt werden (siehe oben).

Der Bezirk Oberbayern ist für die Hilfe zur Pflege und für die Eingliederungshilfe für Geflüchtete nie zuständiger Träger.

Wie muss die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung beantragt werden, was ist das Verfahren?

Der/die Geflüchtete muss beim Amt für Wohnen und Migration rechtzeitig einen Antrag stellen. Aufgrund des Antrags wird das Amt für Wohnen und Migration ein Gutachten vom Medizinischen Dienst Bayern anfordern.

Der Bezirk Oberbayern ist für die Hilfe zur Pflege und für die Eingliederungshilfe nie zuständiger Träger.

19 Weitere Leistungen für Geflüchtete

Welche weiteren Leistungen können die Geflüchteten in Anspruch nehmen?

Ukrainische Geflüchtete mit Unterkunft in München können Bargeld, Kosten für die Unterkunft, Kleidung und Krankenscheine vom Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration erhalten, sofern sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel und/ oder eine Krankenversicherung verfügen.

Eine Registrierung bei der Regierung von Oberbayern ist hierfür nicht notwendig.

Sie können die Unterstützungsleistungen beantragen im Amt für Wohnen und Migration, Werinherstraße 89 (Montag bis Donnerstag von 9 bis 14 Uhr, Freitag 9 bis 12 Uhr).

Vorsprachen für Neuanträge sind ohne Termin zu den genannten Öffnungszeiten möglich. Notwendige Nachweise sind: Name, Telefonnummer, Ausweis und Passfoto, Angabe der Unterkunftsadresse.

Unter der E-Mail-Adresse s-iii-fluehi-gu.soz@muenchen.de können Termine vereinbart werden bzw. Unterlagen für die Antragstellung eingereicht werden.



20 Dolmetscherdienste

Wo können Dolmetscherdienste von medizinischen Einrichtungen beantragt werden?

Kliniken und ärztliche Praxen, die für Diagnostik oder Behandlung Dolmetscherdienste benötigen, können - bei Patient*innen mit Wohnsitz in München - das kostenfreie Budget des Gesundheitsreferats nutzen (Kontaktadresse: dolmetscherdienst.gsr@muenchen.de). Über die Kontaktadresse können auch Fragen beantwortet werden.



21 E-Mail-Postfächer des Sozialreferats der LHM (zu AsylbLG)

An welches E-Mail-Postfach kann sich medizinisches bzw. pharmazeutisches Fachpersonal wenden?

Medizinisches bzw. pharmazeutisches Fachpersonal wendet sich bitte an das Postfach **Krankenhilfe-asyl.soz@muenchen.de**. Das Postfach ist für Anfragen aller Art rund um das Thema Krankenhilfe - und zwar sowohl für interne, also innerstädtische Anfragen, als auch für externe Anfragen von Seiten der Ärzt*innen und Apotheken - gedacht.



Sofern im Postfach "Krankenhilfe-asyl.soz@muenchen.de" Anträge auf Leistungen nach dem AsylbLG eingegangen sind oder eingehen, werden diese unproblematisch an die zuständige Sachbearbeitung (entweder im Amt für Wohnen und Migration oder in einem der Sozialbürgerhaus in München) weitergeleitet.

Welches ist das richtige E-Mail-Postfach für Geflüchtete aus der Ukraine?

Das Postfach **s-iii-fluehi-gu.soz@muenchen.de** ist in erster Linie für den Personenkreis ukrainischer Geflüchteter gedacht, der einen Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG stellen möchte, sofern der Personenkreis in einer Gemeinschaftsunterkunft/in einem Hotel bzw. in einer Pension untergebracht ist.



Im Falle der Unterbringung in einer Privatwohnung ist grundsätzlich das Sozialbürgerhaus für die Antragstellung zuständig, in dessen Stadtbezirk die antragstellende Person wohnhaft ist (s. Kapitel 3: „Wie können Geflüchtete aus der Ukraine medizinische Leistungen in Anspruch nehmen?“).

Sofern im Postfach **"s-iii-fluehi-gu.soz@muenchen.de"** Fragen inhaltlicher Art von medizinischem oder pharmazeutischem Fachpersonal eingegangen sind oder eingehen, werden diese unproblematisch an die zuständige Sachbearbeitung weitergeleitet.

22 Informationsblatt für Arztpraxen und Apotheken

Wo erhalte ich verkürzte Informationen zur ambulanten und stationären medizinischen Behandlung und pharmazeutischen Versorgung? Wie sehen die Formulare und Behandlungsscheine aus?

Auf der Website „Solidarität mit der Ukraine“ (<https://stadt.muenchen.de/infos/ukraine.html> - unten auf der Internetseite) erhalten Sie Informationen zum Thema „Gesundheit“ (auch in ukrainischer Sprache).



Hier ist auch ein „Infoblatt für Arztpraxen und Apotheken“ („Krankenhilfe nach § 4 Abs. 1 AsylbLG für geflüchtete Ukrainer*innen in München“) hinterlegt, in dem die wichtigsten Informationen zur ambulanten und stationären medizinischen Behandlung von Geflüchteten aus der Ukraine in München zusammengefasst sind. Dieses Infoblatt enthält auch ein

- Muster eines Krankenbehandlungsschein für Leistungsberechtigte nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
- Muster eines Zahnbehandlungsschein für Leistungsberechtigte nach §§ 1, 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- das Formular „Ärztliche Anzeige einer Eilbehandlung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ sowie
- das Muster eines Notfall-/Vertretungsscheins.

Unter „Medizinische Versorgung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine“ (https://stadt.muenchen.de/infos/ukraine_gesundheit.html) finden Sie Informationen u.a. zu den Themen medizinische Behandlung, Schwangerschaft, Versorgung bei psychischen Belastungen und COVID19-Impfung.



23 Allgemeine Informationen und Auskünfte

Wo erhalte ich Auskünfte (auch in Ukrainisch)?

Die Landeshauptstadt München hat eine Hotline eingerichtet: 089 / 12 69 915 100 (Erreichbarkeit: Montag bis Sonntag von 8 bis 20 Uhr). Dies ist eine zentrale Telefonnummer für Geflüchtete (auch auf Ukrainisch) und für Anfragen von hilfswilligen Bürger*innen.



Welche Anlaufstellen gibt es noch in München?

Es gibt am Hauptbahnhof für Geflüchtete einen Info-Point der Caritas, wo Helfer*innen im Auftrag der Stadt die Verteilung in Unterkünfte organisieren. Dort sind auch Dolmetscher*innen im Einsatz. Der Info-Point ist rund um die Uhr besetzt.

Wo erhalten Geflüchtete Informationen und Hilfe, wenn Sie den Kontakt zu nahestehenden Personen verloren haben? Oder wo erhalten Geflüchtete Informationen zur aktuellen Situation vor Ort (Ukraine oder Nachbarstaaten)?

Bei der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern wurde dazu ein Hilfetelefon eingerichtet: Tel. 089 54497199 (Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 8 bis 20 Uhr; Samstag und Sonntag von 10-14 Uhr).

Oder sie schreiben eine E-Mail an: Ukraine-hotline@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de



Müssen Geflüchtete ihren Wohnsitz anmelden?

Liegt der Wohnsitz der Geflüchteten in München fest (keine vorübergehende Unterkunft), sollte die Meldung im Bürgerbüro erfolgen. Die Adressen der Bürgerbüros finden Geflüchtete hier: <https://stadt.muenchen.de/service/info/buergerbuero/10180607/n0/>.



Es lässt sich online ein Termin vereinbaren:

https://stadt.muenchen.de/terminvereinbarung_/terminvereinbarung_bb.html



Wie erhalten Geflüchtete eine Arbeitserlaubnis?

Nach der Registrierung bei der Regierung von Oberbayern und Meldung des Wohnsitzes im Bürgerbüro, kann die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis vergeben. Mit dieser Aufenthaltserlaubnis dürfen Geflüchtete aus der Ukraine arbeiten.

<https://stadt.muenchen.de/buergerservice/ausland-migration/zuwanderung.html>



Wie spricht man mit Kindern über schlimme Nachrichten?

Hierzu gibt der Bayerische Erziehungsratgeber (BAER) Hinweise (www.baer.bayern.de/erziehung-medien/tipps/schlimme-nachrichten/). Der BAER wird vom Zentrum Bayern Familie und Soziales/Bayerischen Landesjugendamt herausgegeben.



Wo erhält man weitere Informationen/Auskünfte?

Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit „Fragen und Antworten zur medizinischen Hilfe für Ukrainerinnen und Ukrainer“ sind unter www.bundesgesundheitsministerium.de/faq-medizinische-hilfe-ukraine.html zu finden.



24 Rückfragen/Anfragen

Das Gesundheitsreferat wird kontinuierlich zeitnah neue Fragen aufnehmen und die Frequently Asked Questions (FAQ) zur medizinischen Versorgung Geflüchteter aktualisieren.

Für Rückfragen zur gesundheitlichen Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine im ambulanten und stationären Bereich sowie in Pflegeeinrichtungen steht Ihnen die E-Mail-Adresse versorgung-ukraine.gsr@muenchen.de zur Verfügung.



Weitere Kontaktadressen im GSR für spezifische Fragestellungen:

- einrichtungen-ukraine.gsr@muenchen.de → medizinische Versorgung in Unterkünften



- untersuchung-ukraine.gsr@muenchen.de → Gesundheitsuntersuchungen, Tuberkulose



- fachstellen-ukraine.gsr@muenchen.de → Versorgung vulnerabler Gruppen



Diese Zusammenstellung häufig gestellter Fragen (FAQ) wurde in Zusammenarbeit mit dem Sozialreferat der Landeshauptstadt München nach derzeitigem Kenntnisstand erstellt. Für Vollständigkeit und Korrektheit wird keine Gewähr übernommen.